

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, beschlossen:

Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

„Abweichend davon kann der Landesschulrat nach Anhören der Landesregierung durch Verordnung den Beginn der Semesterferien und des zweiten Semesters um eine Woche verlegen. Dabei ist die Übereinstimmung mit den nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgelegten Semesterferien anzustreben. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.“